

# Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt <b>Planungs- und Naturschutzamt - Amt 61 -</b>	KRS-Nr. <b>6.09</b>
Kurzbezeichnung <b>VO über das Landschaftsschutzgebiet „ Findorffschanze“ (Nr. OHZ 10)</b>	

## **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Nr. OHZ 10 (Findorffschanze) im Landkreis Osterholz**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20.1.1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird durch den Landkreis Osterholz mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Stade als höhere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

### **§ 1**

- (1) Der in Abs. 2 näher beschriebene Landschaftsteil in der Gemeinde Vollersode wird unter der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Findorffschanze“ mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt und unter der Nr. OHZ 10 in die Liste des Landschaftsschutzgebiete des Landkreises Osterholz eingetragen.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird begrenzt durch die Gemeindestraße von Wallhöfen nach Friedensheim bis zur Einmündung der Straße von Bornreihe, von dieser Straße bis zur Einmündung des Feldweges aus Richtung Heißenbüttel in der zweiten Kurve, von diesem Weg in der gesamten Länge. Im Westen von dem Weg Verlüßmoor nach Wallhöfen in Nordrichtung rd. 1000 m bis zur Abzweigung des Weges zum Friedhof. Vom Wege zum Friedhof, dem Friedhof einschließlich. Die Abgrenzung im Norden stellt die Dorfstraße Wallhöfen bis zur Einmündung in die Straße Wallhöfen-Friedensheim dar. Ausgenommen ist das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 5 (Im Fehr) der Gemeinde Vollersode vom 5.2.1965.
- (3) Unbeschadet dieser allein maßgeblichen Beschreibung des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist das Landschaftsschutzgebiet aus Gründen der Anschaulichkeit in Messtischblätter 1:25.000 (Landschaftsschutzkarte) mit grüner Farbe eingetragen, welche bei dem Landkreis Osterholz als untere Naturschutzbehörde hinterlegt sind. Übereinstimmende Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Herrn Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde in Stade und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Naturschutz und Landschaftspflege- in Hannover.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 138 ha.

## § 2

- (1) In dem in § 1 genannten Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere
  - a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden,
  - c) die Pflanzendecke abzubrennen,
  - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuworfen oder an anderen als den behördlichen hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer auf andere Weise zu verunreinigen,
  - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
  - f) außerhalb der bebauten Grundstücksteile, Kraftfahrzeuge zu waschen.
- (3) In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Osterholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigung.

## § 3

- (1) Mit Ausnahme der in § 4 näher bezeichneten Maßnahmen bedürfen im Landschaftsschutzgebiet der vorherigen Zustimmung des Landkreises Osterholz als untere Naturschutzbehörde folgende Vorhaben:
  - a) die Errichtung oder die wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen,
  - b) die Errichtung von Einfriedungen oder Absperrungen, soweit sie nicht im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind,
  - c) die Errichtung industrieller oder gewerblicher Betriebe einschließlich ihrer Lagerungs-, Verlade- und Transporteinrichtungen,
  - d) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen, Baracken, Wohnwagen und Zelten sowie von fliegenden Bauten mit Baustelleneinrichtungen,
  - e) die Errichtung von Freileistungen aller Art,
  - f) die Errichtung von Lager-, Zelt und Badeplätzen,
  - g) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Bild- und Schrifftafeln oder Beschriftungen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder Verkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
  - h) die Beseitigung von Hecken, Gehölzen und markanten Bäumen außerhalb des Waldes, von Tümpeln, Teichen oder landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder Felsblöcken sowie der Kahlschlag von Waldflächen,

- i) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstigen Veränderungen der Bodengestalt.
- (2) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2, Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2, Abs. 1 genannten Schädigungen dienen.
- (3) Die Zustimmung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

#### **§ 4**

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
2. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke
3. der Umbau, die Erweiterung sowie der Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
4. die Entnahme von Bodenbestandteilen für den eigenen Bedarf des betreffenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebes,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

#### **§ 5**

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Flurbereinigungsgesetzes, des Bundesbaugesetzes und des § 20 Reichsnaturschutzgesetzes werden aufgrund dieser Verordnung nicht berührt.

#### **§ 6**

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der DVO bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

#### **§ 7**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Stade, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 1. Oktober 1968

Landkreis Osterholz

Reiners  
Landrat

Gottschalk  
Oberkreisdirektor

